FO_01_008

Satzungsänderungsantrag

Datum	18.Mai 2021/ 11.Juni 2021
Themenbereich	Änderungsvorschlag der Finanzordnung (FO) der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland dieBasis für die Verteilung der Mitgliedsbeiträge
Paragraf	Finanzordnung §1 Abs. (3) und (4)
Antragsteller	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
Gegenstand / Thema	Änderungsvorschlag der Finanzordnung (FO) der Partei Basisdemokratische Partei Deutschland dieBasis für die Verteilung der Mitgliedsbeiträge
abstimmungsfähiger Wortlaut	§1 Abs. (3) Die Bundespartei erhält 30% Der Landesverband erhält 25% Der Bezirksverband erhält 10% Der Kreisverband erhält 20% Der Ortsverband erhält 15% §1 Abs. (4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach §1 Abs. (3) kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Bezirksverband existieren, fällt der jeweils zustehende Anteil dem jeweiligen Kreisverband zu. §1 Abs. (4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach §1 Abs. (3) kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Bezirksverband existieren, fällt der jeweils zustehende Anteil dem jeweiligen Kreisverband zu. Sollte im Falle einer Aufteilung nach §1 Abs. (3) kein für das Mitglied zuständiger Kreisverband und/oder Bezirksverband existieren, fällt der jeweils zustehende Anteil an die nächst höhere Gliederung.
Begründung	finanzielle Besserstellung der Kreisverbände

Satzungsvergleich	
ALT	NEU
Fassung vom 14.November 2020 §1 Abs. (3) Der Mitgliedsbeitrag ist vom zuständigen Landesverband aufzuteilen. 30 % des Beitrages erhält die Bundespartei. Ist in den Landessatzungen keine anders lautende Verteilungsregelung getroffen, gilt folgender Verteilungsschlüssel des Mitgliedbeitrages: Die Bundespartei erhält 30% Der Landesverband erhält 30 % Der Bezirksverband erhält 10% Der zuständige Kreisverband erhält 10% Der zuständige Ortsverband erhält 20%. Abs.(4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach §3 kein für das Mitglied kein zuständiger Ortsverband und/oder Kreisverband und/oder Bezirksverband...	§1 Abs. (3) Die Bundespartei erhält 30% Der Landesverband erhält 25% Der Bezirksverband erhält 10% Der Kreisverband erhält 20% Der Ortsverband erhält 15% §1 Abs. (4) Sollte im Falle einer Aufteilung nach §1 Abs. (3) kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband und/oder Bezirksverband existieren, fällt der jeweils zustehende Anteil dem jeweiligen Kreisverband zu.Sollte im Falle einer Aufteilung nach §1 Abs. (3) kein für das Mitglied zuständiger Kreisverband und/oder Bezirksverband existieren, fällt der jeweils zustehende Anteil an die nächst höhere Gliederung.

Hinweise:
- Möglichst nur ein Paragraph pro Antrag
- kurze prägnante Begründung?
- Satzungsänderung hervorgehoben?